

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Der Rechtshilfeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada erfolgt bisher vertragslos nach Maßgabe des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Mit dem am 13. Mai 2002 in Tremblant unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen wird der Rechtshilfeverkehr auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Dieser Vertrag trifft die für den vertraglichen Rechtshilfeverkehr erforderlichen Regelungen.

B. Lösung

Mit dem geplanten Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des oben bezeichneten Vertrags geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. März 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. Mai 2002
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über
die Rechtshilfe in Strafsachen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 13. Mai 2002
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Tremblant am 13. Mai 2002 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Rechtshilfeersuchen kanadischer Behörden, denen eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre, werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Bewilligungsbehörde kann der Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, die Vornahme der Rechtshilfehandlung übertragen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 21 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung setzt im Hinblick auf Artikel 1 Abs. 3 des Vertrages die Einbeziehung der Ordnungswidrigkeiten um und ermächtigt die zuständige Rechtshilfebehörde, die Vornahme der Rechtshilfehandlung auf die Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, zu übertragen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag nach seinem Artikel 21 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada
über die Rechtshilfe in Strafsachen

Treaty
between the Federal Republic of Germany and Canada
on Mutual Assistance in Criminal Matters

Traité d'entraide judiciaire
entre la République fédérale d'Allemagne et le Canada

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Kanada –

The Federal Republic of Germany
and
Canada,

La République fédérale d'Allemagne
et
le Canada,

in dem Wunsch, die Leistungsfähigkeit beider Länder bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten durch Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern –

Desiring to improve the effectiveness of both countries in the investigation, prosecution and suppression of crime through co-operation and mutual assistance in criminal matters,

Désireux de rendre plus efficaces l'investigation du crime, sa répression et la poursuite en justice de ses auteurs dans leurs deux pays par la coopération et l'entraide judiciaire en matière pénale,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Sont Convenus de ce qui suit:

Artikel 1

**Verpflichtung zur
Leistung von Rechtshilfe**

(1) Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe dieses Vertrags umfassend Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Rechtshilfe im Sinne des Absatzes 1 ist jede Unterstützung, die der ersuchte Staat für ein Verfahren im ersuchenden Staat in einer strafrechtlichen Angelegenheit gewährt, unabhängig davon, ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder einer sonstigen Behörde begehrt wird oder zu leisten ist.

(3) „Strafrechtliche Angelegenheiten“ im Sinne des Absatzes 1 bedeutet für die Bundesrepublik Deutschland Verfahren betreffend Handlungen oder Unterlassungen, die als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten eingestuft sind, soweit die Ordnungswidrigkeiten bei einem Strafgericht anhängig sind, und für Kanada Verfahren betreffend Straftaten, die durch ein Gesetz des Parlaments oder durch die gesetzgebende Versammlung einer Provinz begründet sind.

(4) Strafrechtliche Angelegenheiten schließen Verfahren betreffend Straftaten im Zusammenhang mit Abgaben, Steuern, Zöllen und dem internationalen Kapital- oder Zahlungsverkehr ein.

Article 1

**Obligation to
Grant Mutual Assistance**

(1) The Contracting Parties shall, in accordance with this Treaty, grant each other the widest measure of mutual assistance in criminal matters.

(2) Mutual assistance, for the purpose of paragraph 1, shall be any assistance given by the Requested State in respect of investigations or proceedings in the Requesting State in a criminal matter, irrespective of whether the assistance is sought or to be provided by a court or some other authority.

(3) Criminal matters, for the purpose of paragraph 1, means, for the Federal Republic of Germany, investigations or proceedings relating to acts or omissions categorised as criminal offences or regulatory offences (Ordnungswidrigkeiten) in so far as such regulatory offences are before a criminal Court, and, for Canada, investigations or proceedings relating to any offence created by a law of Parliament or by the legislature of a province.

(4) Criminal matters shall also include investigations or proceedings relating to offences concerning taxation, duties, customs and international transfer of capital or payments.

Article Premier

**Obligation d'accorder
l'entraide judiciaire**

(1) Les parties contractantes s'accordent mutuellement, conformément au présent traité, l'entraide judiciaire en matière pénale la plus étendue.

(2) L'entraide judiciaire, aux termes du paragraphe 1, s'entend de toute aide donnée par l'État requis au regard d'enquêtes ouvertes ou d'instances introduites dans l'État requérant en matière pénale, que l'aide soit recherchée ou doit être fournie par un tribunal ou par une autre autorité.

(3) Par matière pénale aux termes du paragraphe 1, on vise, en ce qui a trait à la République fédérale d'Allemagne, les enquêtes ouvertes et les instances introduites en rapport avec des actes ou des omissions qualifiés d'infractions criminelles ou d'infractions réglementaires (Ordnungswidrigkeiten) lorsque c'est un tribunal pénal qui en est saisi et, en ce qui a trait au Canada, les enquêtes ouvertes et les instances introduites en rapport avec toute infraction créée par une loi du Parlement du Canada ou de la législature d'une province.

(4) Par matière pénale, on vise également les enquêtes ou les instances se rapportant aux infractions fiscales, tarifaires, douanières et de transfert international de capitaux ou de paiements.

- | | | |
|---|--|---|
| <p>(5) Rechtshilfe umfasst:</p> <p>a) Vernehmung und Beschaffung von Aussagen von Personen;</p> <p>b) Erteilung von Auskünften und Überlassung von Schriftstücken und anderen Unterlagen, einschließlich Auszügen aus Strafregistern;</p> <p>c) Fahndung nach Personen und Sachen, einschließlich deren Identifizierung;</p> <p>d) Durchsuchung und Beschlagnahme;</p> <p>e) Herausgabe von Gegenständen, einschließlich der Überlassung von Beweisstücken;</p> <p>f) Überstellung von Häftlingen und anderen Personen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen;</p> <p>g) Zustellung von Schriftstücken, einschließlich solcher, die auf das Erscheinen von Personen gerichtet sind, sowie</p> <p>h) sonstige Unterstützung, soweit sie im Einklang mit dem Ziel dieses Vertrags steht und nicht mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.</p> <p>(6) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf Ersuchen um</p> <p>a) die Auslieferung und die Festnahme oder Inhaftierung von Personen zum Zweck der Auslieferung;</p> <p>b) die Vollstreckung strafrechtlicher Urteile des ersuchenden Staates im ersuchten Staat, soweit es sich nicht um Ersuchen gemäß Artikel 6 handelt, sowie um</p> <p>c) die Überstellung von Häftlingen zur Verbüßung von Sanktionen.</p> <p>(7) Dieser Vertrag findet auch keine Anwendung auf Verfahren nach den Kartellgesetzen beider Vertragsparteien.</p> | <p>(5) Assistance shall include:</p> <p>(a) taking of evidence and obtaining of statements of persons;</p> <p>(b) provision of information, documents and other records, including extracts from criminal records;</p> <p>(c) location of persons and objects, including their identification;</p> <p>(d) search and seizure;</p> <p>(e) delivery of property, including lending of exhibits;</p> <p>(f) making detained persons and others available to give evidence or assist investigations;</p> <p>(g) service of documents, including documents seeking the attendance of persons; and</p> <p>(h) other assistance consistent with the objects of this Treaty, which is not inconsistent with the law of the Requested State.</p> <p>(6) This Treaty shall not apply to requests for:</p> <p>(a) extradition and the arrest or detention of any person with a view to extradition;</p> <p>(b) subject to Article 6 of this Treaty, the execution in the Requested State of criminal judgements imposed in the Requesting State; or</p> <p>(c) the transfer of prisoners to serve sentences.</p> <p>(7) This Treaty shall not apply to investigations or proceedings under the anti-combines law of either Contracting Party.</p> | <p>(5) L'entraide judiciaire vise notamment:</p> <p>a) La prise de témoignages et de dépositions;</p> <p>b) La transmission d'informations, de documents et d'autres dossiers, extraits de casiers judiciaires inclus;</p> <p>c) La localisation de personnes et d'objets, et leur identification;</p> <p>d) Les perquisitions, les fouilles et les saisies;</p> <p>e) La transmission d'objets, y compris le prêt de pièces à conviction;</p> <p>f) L'assistance en vue de rendre disponibles diverses personnes, détenues ou non, afin qu'elles puissent témoigner ou faire avancer une enquête;</p> <p>g) La signification de documents, y compris d'actes de convocation;</p> <p>h) Toute autre forme d'entraide conforme aux fins du présent traité qui n'est pas contraire à la loi de l'État requis.</p> <p>(6) Le présent traité n'est pas applicable en cas de demandes:</p> <p>a) D'extradition ou d'arrestation ou de détention de toute personne en vue d'une extradition;</p> <p>b) Sous réserve de l'article 6 du présent traité, d'exécution, sur le territoire de l'État requis, de condamnations prononcées sur le territoire de l'État requérant;</p> <p>c) De transfèrement de détenus aux fins de subir leur peine.</p> <p>(7) Le présent traité n'est pas applicable aux enquêtes ouvertes ni aux instances introduites en justice sur le fondement des lois de protection de la concurrence commerciale de l'une ou de l'autre parties contractantes.</p> |
|---|--|---|

Artikel 2

Verweigerung oder Aufschub der Rechtshilfe

(1) Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn nach Ansicht des ersuchten Staates die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung (ordre public) oder ähnliche wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigen würde, die Sicherheit einer Person gefährden würde oder aus anderen Gründen unangemessen wäre.

(2) Die Rechtshilfe kann vom ersuchten Staat mit der Begründung aufgeschoben werden, dass die sofortige Bewilligung der Rechtshilfe ein laufendes Verfahren beeinträchtigen könnte.

(3) Bevor der ersuchte Staat die Bewilligung eines Rechtshilfeersuchens ablehnt oder bevor er die Bewilligung der Rechtshilfe aufschiebt, prüft er, ob die Rechtshilfe

Article 2

Refusal or Postponement of Assistance

(1) Assistance may be refused if, in the opinion of the Requested State, the execution of the request would impair its sovereignty, security, public order (ordre public) or similar essential public interest, prejudice the safety of any person or be unreasonable on other grounds.

(2) Assistance may be postponed by the Requested State on the ground that the immediate granting of the assistance may interfere with an ongoing investigation or proceeding.

(3) Before refusing to grant a request for assistance or before postponing the grant of such assistance, the Requested State shall consider whether assistance may be

Article 2

Entraide refusée ou différée

(1) L'entraide peut être refusée si, de l'avis de l'État requis, l'exécution de la demande porterait atteinte à sa souveraineté, à sa sécurité, à son ordre public, à quelque intérêt public fondamental semblable, à la sécurité de toute personne ou si elle serait abusive à d'autres égards.

(2) L'entraide peut être différée par l'État requis au motif que l'accorder immédiatement pourrait gêner une enquête ouverte ou une poursuite pénale engagée.

(3) Avant de refuser de faire droit à une demande d'entraide ou d'en différer l'exécution, l'État requis doit considérer si l'entraide ne pourrait pas être accordée à

unter bestimmten, von ihm für notwendig erachteten Bedingungen gewährt werden kann. Nimmt der ersuchende Staat die an Bedingungen geknüpfte Rechtshilfe an, ist er zu deren Einhaltung verpflichtet.

(4) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat umgehend von seiner Entscheidung, ein Rechtshilfeersuchen nicht oder nur teilweise zu erledigen oder die Erledigung aufzuschieben, und begründet diese Entscheidung.

Artikel 3

Beiderseitige Strafbarkeit

(1) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen, welche die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen erfordern, kann verweigert werden, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlungen oder Unterlassungen nach dem Recht des ersuchten Staates keine Straftaten wären.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zwangsmaßnahmen, die sich auf die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen beziehen.

(3) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen betreffend Straftaten im Zusammenhang mit dem internationalen Kapital- oder Zahlungsverkehr kann verweigert werden, wenn keine beiderseitige Strafbarkeit vorliegt.

Artikel 4

Herausgabe von Gegenständen

(1) Auf Rechtshilfeersuchen werden Gegenstände, die im ersuchenden Staat für Ermittlungen oder als Beweismittel für ein Strafverfahren dienen können, vom ersuchten Staat unter den von ihm für geeignet erachteten Bedingungen an den ersuchenden Staat herausgegeben. Außerdem können Gegenstände dem Geschädigten zurückgegeben werden.

(2) Die Herausgabe von Gegenständen nach Absatz 1 lässt die Rechte Dritter unberührt.

Artikel 5

Rückgabe von Gegenständen

Gegenstände, einschließlich Urschriften von Akten oder Schriftstücken, die in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens übergeben worden sind, werden vom ersuchenden Staat so bald wie möglich dem ersuchten Staat zurückgegeben, sofern dieser nicht auf die Verpflichtung zur Rückgabe der Gegenstände verzichtet.

Artikel 6

Erträge aus Straftaten

(1) Auf Ersuchen bemüht sich der ersuchte Staat festzustellen, ob sich Erträge aus einer Straftat in seinem Hoheitsgebiet befinden, und unterrichtet den ersuchenden Staat vom Ergebnis seiner Ermittlungen. In dem Ersuchen teilt der

granted subject to such conditions as it deems necessary. If the Requesting State accepts assistance subject to these conditions, it shall comply with them.

(4) The Requested State shall promptly inform the Requesting State of a decision not to comply in whole or in part with a request for assistance, or to postpone execution, and shall give reasons for that decision.

Article 3

Dual Criminality

(1) The execution of requests for assistance requiring the use of compulsory measures may be refused if the alleged acts or omissions giving rise to the request would not constitute an offence known to law in the Requested State.

(2) Paragraph 1 shall not apply to compulsory measures concerning the taking of evidence from a witness or an expert.

(3) The execution of requests for assistance relating to an offence in connection with the international transfer of capital or payments may be refused in the absence of dual criminality.

Article 4

Delivery of Property

(1) In response to a request for assistance, property which may be used in investigations or serve as evidence in proceedings in the Requesting State shall be delivered to that State by the Requested State upon such terms and conditions as the Requested State sees fit. In addition, property may be returned to the person who was deprived of it.

(2) The delivery of property pursuant to paragraph 1 of this Article shall not affect the rights of third parties.

Article 5

Return of Property

Any property, including original records or documents, handed over in execution of a request, shall be returned by the Requesting State to the Requested State as soon as possible, unless the latter State waives the obligation to return that property.

Article 6

Proceeds of Crime

(1) The Requested State shall, upon request, endeavour to ascertain whether any proceeds of a crime are located within its jurisdiction and shall notify the Requesting State of the results of its inquiries. In making the request, the

certaines conditions, jugées par lui nécessaires. L'État requérant qui accepte cette entraide conditionnelle doit en respecter les conditions.

(4) L'État requis informe sans délai l'État requérant de sa décision de ne pas donner suite, en tout ou en partie, à la demande d'entraide, ou d'en différer l'exécution, et il lui en fournit les motifs.

Article 3

Double Criminalité

(1) L'exécution des demandes d'entraide exigeant le recours à des mesures de contraintes peut être refusée si les actes ou omissions, allégués qui les fondent ne constituent pas une infraction en vertu de la loi de l'État requis.

(2) Le paragraphe 1 n'est pas applicable aux mesures de contraintes se rapportant à la prise de témoignages de témoins ou d'experts.

(3) L'exécution des demandes d'entraide faites pour une infraction liée au transfert international de capitaux ou de paiements peut être refusée en l'absence de double criminalité.

Article 4

Transmission de biens

(1) En réponse à une demande d'entraide, les biens pouvant être utiles à des enquêtes, ou servir de preuves dans des instances judiciaires, ouvertes ou introduites dans l'État requérant, lui sont remis par l'État requis aux conditions que ce dernier estime devoir poser. Ces biens peuvent en outre être rendus à ceux et à celles auxquels ils ont été enlevés.

(2) La remise d'un bien en vertu du paragraphe 1 n'a pas d'effet sur les droits des tiers.

Article 5

Restitution de biens

Tout bien, documents et dossiers originaux inclus, remis en exécution d'une demande doit être rendu par l'État requérant à l'État requis dès que cela est possible, à moins de renonciation de ce dernier à l'obligation de restitution du bien.

Article 6

Produits de la criminalité

(1) L'État requis, sur demande, s'efforce d'établir si le produit de quelque crime se trouve dans sa juridiction; il notifie à l'État requérant le résultat de ses recherches. Dans sa demande, l'État requérant notifie à l'État requis les raisons qu'il a

ersuchende Staat dem ersuchten Staat mit, worauf seine Annahme, dass sich derartige Erträge in dessen Hoheitsgebiet befinden, beruht.

(2) Werden aufgrund eines Ersuchens nach Absatz 1 mutmaßliche Erträge aus Straftaten gefunden, so ergreift der ersuchte Staat die nach seinem Recht zulässigen Maßnahmen, um diese Erträge sicherzustellen, zu beschlagnahmen oder einzuziehen.

(3) Bei der Anwendung dieses Artikels bleiben die Rechte Dritter nach dem Recht des ersuchten Staates gewahrt.

Artikel 7

Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten

(1) Auf Verlangen des ersuchenden Staates unterrichtet ihn der ersuchte Staat über Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens.

(2) Richtern oder Beamten des ersuchenden Staates und anderen mit dem Verfahren befassten Personen kann, soweit das Recht des ersuchten Staates dies nicht verbietet, die Anwesenheit bei der Erledigung des Ersuchens und die Teilnahme an dem Verfahren im ersuchten Staat gestattet werden.

(3) Das Recht auf Teilnahme am Verfahren schließt das Recht jeder anwesenden Person ein, Fragen und andere Ermittlungsmaßnahmen vorzuschlagen. Den bei der Erledigung des Ersuchens anwesenden Personen ist es gestattet, ein Wortprotokoll des Verfahrens aufzunehmen. Der Einsatz technischer Mittel zur Aufnahme eines solchen Wortprotokolls ist gestattet. Bildaufnahmen sind nur mit Einwilligung der Betroffenen gestattet.

Artikel 8

Überstellung von Häftlingen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen

(1) Eine Person, die sich im ersuchten Staat in Haft befindet, wird auf Verlangen des ersuchenden Staates zur Unterstützung bei einem Verfahren vorübergehend an den ersuchenden Staat überstellt, wenn diese Person in die Überstellung einwilligt und keine sonstigen dringenden Gründe gegen die Überstellung vorliegen.

(2) Solange die überstellte Person nach dem Recht des ersuchten Staates in Haft gehalten werden muss, hält der ersuchende Staat diese Person in Haft; er überstellt sie entweder nach Abschluss der Beweiserhebung oder zu einem vom ersuchten Staat festgesetzten früheren Zeitpunkt in Haft zurück.

(3) Ist die Haftzeit abgelaufen oder teilt der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat mit, dass die überstellte Person nicht mehr in Haft gehalten zu werden braucht, wird die betreffende Person auf freien Fuß gesetzt und wie eine Person behandelt,

Requesting State shall notify the Requested State of the basis of its belief that such proceeds may be located in its jurisdiction.

(2) Where, pursuant to a request under paragraph 1 of this Article, suspected proceeds of crime are found, the Requested State shall take such measures as are permitted by its law to freeze, seize and confiscate such proceeds.

(3) In the application of this Article, the rights of third parties under the law of the Requested State shall be respected.

Article 7

Presence of Persons Involved in the Proceedings

(1) The Requested State shall, upon request, inform the Requesting State of the time and place of execution of the request for assistance.

(2) Judges or officials of the Requesting State and other persons concerned in the investigation or proceedings may be permitted, to the extent not prohibited by the law of the Requested State, to be present at the execution of the request and to participate in the proceedings in the Requested State.

(3) The right to participate in the proceedings shall include the right of any person present to propose questions and other investigative measures. The persons present at the execution of a request shall be permitted to make a verbatim transcript of the proceedings. The use of technical means to make such a verbatim transcript shall be permitted. Visual records shall be permitted only with the consent of the persons concerned.

Article 8

Making Detained Persons Available to Give Evidence or Assist Investigations

(1) A person in custody in the Requested State shall, at the request of the Requesting State, be temporarily transferred to the Requesting State to assist investigations or proceedings provided that the person consents to that transfer and there are no overriding grounds against transferring the person.

(2) While the person transferred is required to be kept in custody under the law of the Requested State, the Requesting State shall hold that person in custody and shall return the person in custody either at the conclusion of the taking of the evidence, or at such earlier time stipulated by the Requested State.

(3) Where the sentence imposed expires, or where the Requested State advises the Requesting State that the transferred person is no longer required to be held in custody, that person shall be set at liberty and be treated as a person pres-

de penser qu'un tel produit se trouve dans sa juridiction.

(2) Lorsque, conformément à une demande faite en vertu du premier paragraphe, le produit prétendu d'un crime est retrouvé, l'État requis prend les mesures que sa loi autorise en vue de le bloquer, de le saisir et de le confisquer.

(3) En appliquant le présent article, les droits des tiers en vertu de la loi de l'État requis seront respectés.

Article 7

Présence de personnes intéressées par l'instance

(1) Sur demande, l'État requis informe l'État requérant du moment et du lieu de l'exécution de la demande d'entraide judiciaire.

(2) Les juges et les agents officiels de l'État requérant et les autres personnes intéressées par l'enquête ou l'instance en cause peuvent être autorisés, dans les limites permises par la loi de l'État requis, à être présents lors de l'exécution de la demande et à participer à l'instance introduite dans l'État requis.

(3) Ce droit de participation à l'instance inclut le droit, pour toutes les personnes présentes, de proposer des questions et d'autres mesures d'investigation. Elles sont autorisées à dresser un compte rendu littéral des débats. L'emploi de moyens techniques pour dresser le compte rendu est permis. L'enregistrement visuel n'est autorisé que si les personnes concernées y consentent.

Article 8

Mise de détenus à la disposition de l'État requérant en vue de les faire témoigner ou pour l'avancement d'une enquête

(1) Sur demande de l'État requérant, une personne qui est détenue dans l'État requis est transférée temporairement dans l'État requérant aux fins de l'avancement d'une enquête ou en vue de la faire témoigner si elle consent au transfert et qu'aucun motif supérieur ne s'y oppose.

(2) Si le transféré doit demeurer en détention en vertu de la loi de l'État requis, l'État requérant l'y maintient et, après la prise des témoignages, ou dans tout délai plus court imparti par l'État requis, il le rend sous bonne garde.

(3) Lorsque la peine infligée a été purgée, ou que l'État requis informe l'État requérant qu'il n'y a plus obligation de maintenir en détention le transféré, cette personne est remise en liberté et est, dès lors, considérée comme étant présente

die sich aufgrund eines Ersuchens, das auf ihr Erscheinen gerichtet ist, im ersuchenden Staat aufhält.

Artikel 9

Freies Geleit

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, der sich aufgrund eines auf sein Erscheinen gerichteten Ersuchens im ersuchenden Staat aufhält, wird wegen Handlungen oder Unterlassungen, die vor seiner Abreise aus dem ersuchten Staat begangen wurden, im ersuchenden Staat weder verfolgt, in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen noch ist er verpflichtet, in einem anderen Verfahren als dem, auf das sich das Ersuchen bezieht, auszusagen.

(2) Absatz 1 gilt nicht mehr, wenn eine Person, die den ersuchenden Staat verlassen kann, diesen nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem ihr amtlich mitgeteilt wurde, dass ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat oder nach Verlassen des Hoheitsgebiets dieses Staates freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

(3) Eine Person, die einem auf ihr Erscheinen gerichteten Ersuchen nicht Folge leistet, darf selbst dann nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, wenn das Ersuchen eine Zwangsandrohung enthält.

Artikel 10

Inhalt des Rechtshilfeersuchens

(1) Ein Rechtshilfeersuchen muss in allen Fällen die folgenden Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der zuständigen Behörde, die das Verfahren, auf das sich das Ersuchen bezieht, führt, und die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;
- b) den Zweck, zu dem das Ersuchen gestellt wird, und die Art der begehrten Unterstützung;
- c) soweit möglich, die Identität, die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsort der Person oder der Personen, gegen die sich das Strafverfahren richtet;
- d) eine Darstellung der Handlungen oder Unterlassungen, in denen die Straftat bestehen soll, sowie eine Erklärung über das einschlägige Recht.

(2) Außerdem muss ein Rechtshilfeersuchen in bestimmten Fällen folgende Angaben enthalten:

- a) bei Zustellungersuchen den Namen und die Anschrift des Zustellungsempfängers;
- b) bei Ersuchen um Zwangsmaßnahmen die Angabe der Gründe, aufgrund deren angenommen wird, dass sich Beweismittel im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befinden, soweit dies nicht aus dem Ersuchen selbst hervorgeht;

ent in the Requesting State pursuant to a request seeking that person's attendance.

Article 9

Safe Conduct

(1) A witness or expert present in the Requesting State in response to a request seeking that person's attendance shall not be prosecuted, detained or subjected to any other restriction of personal liberty in that State for any acts or omissions which preceded that person's departure from the Requested State, nor shall that person be obliged to give evidence in any proceedings other than the proceedings to which the request relates.

(2) Paragraph 1 of this Article shall cease to apply if a person, being free to leave the Requesting State, has not left it within a period of thirty days after being officially notified that that person's attendance is no longer required or, having left that territory, has voluntarily returned.

(3) A person, who does not respond to a request seeking that person's attendance, shall not, even if the request refers to a notice of penalty, be subjected to any punishment or measure of constraint.

Article 10

Contents of Requests

(1) In all cases, requests for assistance shall include:

- a) the name of the competent authority conducting the investigation or proceedings to which the request relates and the authority making the request;
- b) the purpose for which the request is made and the nature of the assistance sought;
- c) where possible, the identity, nationality and location of the person or persons who are the subject of the investigation or proceedings; and
- d) a description of the acts or omissions alleged to constitute the offence and a statement of the relevant law.

(2) In addition, requests for assistance shall include:

- a) in the case of requests for service of documents, the name and address of the person to be served;
- b) in the case of requests for compulsory measures, a statement indicating the reasons for which it is believed that evidence is located in the territory of the Requested State, unless this appears from the request itself;

dans l'État requérant en vertu d'une demande qui aurait été faite à cet effet.

Article 9

Sauf-conduit

(1) Les témoins et les experts présents dans l'État requérant en réponse à une demande faite à cet effet, ne peuvent être ni poursuivis au criminel ni détenus ni faire l'objet de quelque autre limitation de leur liberté individuelle dans cet État pour des actes ou omissions antérieurs à leur départ de l'État requis, ni être forcés de témoigner dans d'autres instances que celle à laquelle la demande se rapporte.

(2) Le paragraphe premier ne reçoit plus application dès lors que cette personne, libre de quitter le territoire de l'État requérant, ne l'a pas fait dans les trente (30) jours après avoir reçu notification officielle que sa présence n'était plus requise ou que, l'ayant quitté, elle y est revenue volontairement.

(3) Aucune sanction ne peut être infligée, ni aucune mesure de contrainte prise, à l'endroit d'une personne qui n'obtempère pas à quelque convocation, même si l'acte de convocation donne avis du contraire.

Article 10

Contenu des demandes

(1) Dans tous les cas, les demandes d'entraide doivent indiquer:

- a) Le nom de l'autorité compétente qui procède à l'enquête ou qui conduit l'instance à laquelle la demande se rapporte et celui de l'autorité qui fait la demande;
- b) L'objet de la demande et la nature de l'entraide recherchée;
- c) Si possible, l'identité et la nationalité de la ou des personnes qui font l'objet de l'enquête ouverte ou de l'instance introduite et le lieu où elles se trouvent;
- d) Les actes ou omissions, allégués constituant l'infraction avec exposition du droit applicable.

(2) Les demandes doivent en outre:

- a) Dans le cas de demandes de signification de documents, donner le nom et l'adresse de la personne à laquelle ils doivent être signifiés;
- b) Dans le cas de demandes de mesures contraignantes, indiquer les raisons pour lesquelles il y a lieu de croire à la présence de preuves sur le territoire de l'État requis, à moins que cela ne ressorte de la demande elle-même;

- c) bei der Herausgabe von Gegenständen, die durch Durchsuchung und Beschlagnahme beschafft wurden oder beschafft werden sollen, eine Erklärung einer zuständigen Behörde, dass die Beschlagnahme durch Zwangsmaßnahmen erwirkt werden könnte, wenn sich die Gegenstände im ersuchenden Staat befänden;
- d) bei der Überlassung von Beweisstücken, Angaben über die Person oder die Personengruppe, die das Beweisstück in Gewahrsam haben werden, den Ort, an den das Beweisstück verbracht werden soll, und den Termin, an dem das Beweisstück zurückgegeben wird;
- e) bei Ersuchen um Vernehmung einer Person den Gegenstand, zu dem die Person vernommen werden soll, einschließlich, soweit möglich, eines Fragenkatalogs sowie Angaben über das Recht des Betroffenen, die Aussage zu verweigern;
- f) bei der Überstellung von Häftlingen Angaben über die Person oder die Personengruppe, in deren Gewahrsam der Häftling während der Überstellung gehalten wird, den Ort, an den der Häftling überstellt werden soll, und den Termin seiner Rückkehr;
- g) Angaben über ein bestimmtes Verfahren, um dessen Einhaltung der ersuchende Staat bittet, und die Begründung dafür;
- h) gegebenenfalls Anforderungen in Bezug auf Vertraulichkeit.
- (3) Ergänzende Angaben werden zur Verfügung gestellt, soweit diese dem ersuchten Staat für die Erledigung des Ersuchens im Einzelfall notwendig erscheinen.
- (c) in the case of delivery of property obtained or to be obtained by search and seizure, a declaration by a competent authority that seizure could be obtained by compulsory measures if the property were situated in the Requesting State;
- (d) in the case of lending of exhibits, the person or class of persons who will have custody of the exhibit, the place to which the exhibit is to be removed and the date by which the exhibit will be returned;
- (e) in the case of requests to take evidence from a person, the subject matter on which the person is to be examined, including, where possible, a list of questions and details of any right of that person to decline to give evidence;
- (f) in the case of making detained persons available, the person or class of persons who will have custody during the transfer, the place to which the detained person is to be transferred and the date of that person's return;
- (g) details of any particular procedure the Requesting State wishes to be followed, and the reasons therefor;
- (h) any requirements for confidentiality.
- (3) Additional information shall be furnished if it appears necessary to the Requested State for the execution of any specific request.
- c) Dans le cas de remise de biens obtenus, ou à obtenir, à la suite de fouilles, de perquisitions et de saisies, comporter une déclaration de l'autorité compétente affirmant qu'il pourrait être recouru à la contrainte pour saisir les biens s'ils se trouvaient sur le territoire de l'État requérant;
- d) Dans le cas du prêt de pièces à conviction, indiquer les personnes ou la catégorie de personnes qui en auront la garde dans l'État requérant, le lieu où les pièces seront acheminées et la date à laquelle elles seront rendues;
- e) Dans le cas d'une demande de prise de témoignage, dire sur quel sujet le témoin sera interrogé, en donnant, si possible, une liste de questions et des précisions sur tout droit éventuel qu'aura le témoin de refuser de répondre;
- f) Dans le cas où il est demandé de mettre des détenus à la disposition de l'État requérant, indiquer quelles personnes ou catégorie de personnes en assureront la garde au cours du transfert, le lieu où ils seront transférés et la date de leur retour;
- g) Donner des précisions sur toute procédure particulière que l'État requérant souhaite voir suivie, ainsi que ses raisons à cet égard;
- h) Préciser, le cas échéant, quel degré de confidentialité est requis.
- (3) Un complément d'information sera donné si l'État requis le juge nécessaire pour l'exécution de toute demande particulière.

Artikel 11**Geschäftsweg**

(1) Rechtshilfeersuchen können von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden, die für Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten zuständig sind, oder für diese gestellt werden. Ersuchen und Erledigungsstücke dazu werden über den Justizminister von Kanada und in der Bundesrepublik Deutschland über das Bundesministerium der Justiz geleitet. In dringenden Fällen kann die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) erfolgen.

(2) Bei einem Ersuchen Kanadas an die Bundesrepublik Deutschland um Zusammenarbeit beim Einsatz von Polizei- oder Zollbeamten im Zusammenhang mit gemeinsamen Ermittlungen, kontrollierten Lieferungen oder verdeckten Ermittlungen kann das Ersuchen von den kanadischen Polizeibehörden unmittelbar an das Bundesministerium der Justiz gestellt werden. In dringenden Fällen kann das Ersuchen von der kanadischen Polizei über das Bundeskriminalamt an das Bundes-

Article 11**Channels of Communication**

(1) Requests for assistance may be made by or on behalf of courts, prosecutors and authorities responsible for investigations or prosecutions related to criminal matters. Requests and responses thereto shall be channelled through the Minister of Justice of Canada and the Federal Ministry of Justice of the Federal Republic of Germany. In urgent cases, transmission of requests for assistance may take place through the International Criminal Police Organisation (Interpol).

(2) In the case of a request by Canada to the Federal Republic of Germany for cooperation relating to operations by police or customs officials involving joint investigations, controlled deliveries or undercover operations, the request may be made by Canadian police authorities directly to the Federal Ministry of Justice of Germany. In urgent cases the request may be made to the Federal Ministry of Justice, by the Canadian Police, through the Bundes-

Article 11**Modes de communication**

(1) Les demandes d'entraide peuvent être faites par ou pour les tribunaux, les procureurs du ministère public et les autorités chargées des enquêtes criminelles ou des poursuites pénales. Les demandes et les réponses qui y sont faites sont transmises par le Ministre de la Justice du Canada et le ministère fédéral de la Justice de la République fédérale d'Allemagne. Dans les cas urgents, la transmission des demandes peut se faire par l'entremise de l'Organisation internationale de Police criminelle (Interpol).

(2) Dans le cas d'une demande, par le Canada à l'Allemagne, de coopération à des opérations de police ou de douane impliquant des enquêtes conjointes, des livraisons contrôlées ou des opérations d'infiltration, la demande peut être faite par les autorités de la police canadienne directement au ministère fédéral de la Justice d'Allemagne. Dans les cas urgents, elle peut être faite au ministère fédéral de la Justice par la police canadienne par l'intermédiaire du Bundeskriminalamt. Dans

ministerium der Justiz gestellt werden. Bei einem Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland an Kanada um derartige Zusammenarbeit kann das Ersuchen von den zuständigen deutschen Justizbehörden unmittelbar an die Royal Canadian Mounted Police gestellt werden.

Federal Republic of Germany to Canada for such co-operation, the request may be made by appropriate German judicial authorities directly to the Royal Canadian Mounted Police.

le cas d'une demande de coopération faite par la République fédérale d'Allemagne au Canada, elle peut être faite par les autorités judiciaires allemandes compétentes à la Gendarmerie royale du Canada.

Artikel 12

Erledigung von Rechtshilfeersuchen

(1) Rechtshilfeersuchen werden in Übereinstimmung mit dem Recht des ersuchten Staates und, soweit dieses Recht nicht entgegensteht, in der vom ersuchenden Staat erbetenen Form umgehend erledigt.

(2) Wünscht der ersuchende Staat, dass Zeugen oder Sachverständige unter Eid aussagen, so hat er ausdrücklich darum zu ersuchen.

(3) Sofern nicht ausdrücklich Schriftstücke im Original erbeten werden, gilt die Herausgabe beglaubigter Abschriften dieser Schriftstücke als ausreichende Erledigung des Ersuchens. Ein solches Ersuchen wird wie ein Ersuchen um die Erteilung von Auskünften behandelt.

Article 12

Execution of Requests

(1) Requests for assistance shall be executed promptly in accordance with the law of the Requested State and, insofar as it is not prohibited by that law, in the manner requested by the Requesting State.

(2) If the Requesting State desires witnesses or experts to give evidence under oath, it shall expressly so request.

(3) Unless original documents are expressly requested, the provision of certified copies of those documents shall be sufficient compliance with the request. Such a request shall be treated as a request for the provision of information.

Article 12

Exécution des demandes

(1) Les demandes d'entraide sont exécutées promptement, conformément à la loi de l'État requis et, dans la mesure où cette loi ne l'interdit pas, de la manière exprimée par l'État requérant.

(2) Si l'État requérant veut que des témoins ou des experts déposent sous serment, il en fait expressément état dans la demande.

(3) À moins que les originaux ne soient expressément requis, il suffit de transmettre des copies certifiées conformes des documents demandés pour se conformer à la demande. Une demande de ce genre est considérée comme une demande d'information.

Artikel 13

Vertraulichkeit

(1) Der ersuchte Staat kann nach Konsultation des ersuchenden Staates verlangen, dass überlassene Informationen oder Beweismittel oder die Quelle solcher Informationen oder Beweismittel vertraulich behandelt oder nur unter von ihm gestellten Bedingungen offenbart oder verwendet werden.

(2) Der ersuchende Staat kann verlangen, dass das Ersuchen, sein Inhalt, ihm beigefügte Unterlagen und aufgrund des Ersuchens getroffene Maßnahmen vertraulich behandelt werden. Kann das Ersuchen nicht ohne Aufhebung der Vertraulichkeit erledigt werden, unterrichtet der ersuchte Staat vor Erledigung des Ersuchens den ersuchenden Staat, der dann entscheidet, ob das Ersuchen dennoch erledigt werden soll.

Article 13

Confidentiality

(1) The Requested State may require, after consultation with the Requesting State, that information or evidence furnished or the source of such information or evidence be kept confidential or be disclosed or used only subject to such terms and conditions as it may specify.

(2) The Requesting State may require that the request, its contents, supporting documents and any action taken pursuant to the request be kept confidential. If the request cannot be executed without breaching the confidentiality requirement, the Requested State shall so inform the Requesting State prior to executing the request and the latter shall then determine whether the request should nevertheless be executed.

Article 13

Confidentialité

(1) L'État requis peut demander, après consultation de l'État requérant, que l'information ou les preuves fournies, ou leur source, demeurent confidentielles, ne soient divulguées ou ne soient utilisées qu'aux conditions qu'il spécifie.

(2) L'État requérant peut demander que la demande, son contenu, ses pièces justificatives et toute mesure prise sur son fondement soient gardés confidentiels. Si la demande ne peut être exécutée sans violer la confidentialité exigée, l'État requis en informe l'État requérant avant l'exécution; ce dernier juge alors si, néanmoins, elle doit être exécutée.

Artikel 14

Personenbezogene Daten

(1) Personenbezogene Daten, im Folgenden Daten genannt, sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

(2) Aufgrund dieses Vertrags übermittelte Daten werden für die Zwecke verwendet, für welche die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Vertragspartei im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen. Darüber hinaus dürfen solche Daten für folgende Zwecke verwendet werden:

Article 14

Personal Data

(1) Personal data, hereinafter referred to as data, shall be understood to be particulars on the personal and factual situation of an identified or identifiable natural person.

(2) Data transmitted on the basis of this Treaty shall be used for the purposes for which the data were transmitted and on the conditions determined by the transmitting Contracting Party in an individual case. In addition such data may be used for the following purposes:

Article 14

Renseignements personnels

(1) Par «renseignements personnels», il faut entendre les détails de la situation personnelle, et des faits qui s'y rapportent, d'une personne physique identifiée ou identifiable.

(2) Les renseignements personnels transmis en vertu du présent Traité ne serviront qu'aux fins pour lesquelles ils sont transmis et aux conditions posées par la partie qui les aura transmis dans chaque cas particulier. Ils pourront également servir aux fins suivantes:

- | | | |
|--|--|---|
| a) zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten, für die Daten nach diesem Vertrag übermittelt werden dürfen; | (a) for the prevention and prosecution of offences in respect of which data may be transmitted pursuant to this Treaty; | a) la prévention et à la répression pénales des infractions lorsque des renseignements personnels peuvent être transmis en vertu du Traité; |
| b) für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren, die mit der Verwendung, für welche die Daten ursprünglich erbeten wurden, oder mit der in Buchstabe a genannten Verwendung zusammenhängen; | (b) for non-criminal court proceedings and administrative proceedings which are related to the use for which the data were originally requested or related to the use outlined in sub-paragraph (a); and | b) À d'autres instances judiciaires, ou administratives, que l'instance pénale, ayant un rapport avec les fins pour lesquelles ils ont initialement été demandés ou avec celles exposées à l'alinéa a); |
| c) zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit. | (c) to ward off substantial dangers to public security. | c) Afin d'écartier des dangers substantiels pour la sécurité publique. |

Eine Verwendung der Daten zu weiteren Zwecken ist nur nach vorheriger Zustimmung der die betreffenden Daten übermittelnden Vertragspartei zulässig.

Use of the data for other purposes requires the prior consent of the Party transmitting the data concerned.

Il ne peut être fait usage de renseignements personnels à d'autres fins sans que la partie qui les a transmis n'y ait préalablement consenti.

(3) Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien gelten folgende Bestimmungen für die Übermittlung und Verwendung von Daten:

(3) Subject to the domestic legal provisions of each Party, the following provisions shall apply to the transmission and use of data:

(3) Sous réserve des dispositions d'ordre juridique internes régissant chacune des parties, les dispositions suivantes sont applicables à la transmission des renseignements personnels et à l'usage qui en est fait:

- | | | |
|---|---|---|
| a) Die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, gibt auf Ersuchen an, welche Daten sie empfangen hat, und unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei über die Verwendung der Daten und die damit erzielten Ergebnisse. | (a) Upon request, the Party which has received the data shall identify the data received, inform the transmitting Party of the use made of the data and the results achieved therefrom; | a) Sur demande, la partie qui reçoit les renseignements personnels les identifie, informe la partie qui les a transmis de l'usage qu'il en est fait et des résultats obtenus; |
| b) Die Vertragsparteien behandeln nach diesem Vertrag übermittelte Daten mit Sorgfalt und achten besonders auf Korrektheit und Vollständigkeit dieser Daten. Es sind nur die Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen. Erweist sich, dass unkorrekte Daten übermittelt worden sind oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, so ist die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, unverzüglich zu unterrichten. Die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, behebt oder berichtigt die Fehler oder gibt die Daten zurück. | (b) The Parties shall carefully handle data transmitted under this Treaty and pay particular attention to the accuracy and completeness of such data. Only data that relates to the request shall be transmitted. If it appears that incorrect data have been transmitted or that data that should not have been transmitted were transmitted, the Party that has received the data shall be notified without delay. The Party that has received the data shall rectify or correct any errors or return the data; | b) Les parties traitent les renseignements personnels transmis en vertu du présent traité avec grand soin; elles portent une attention particulière à leur exactitude et à leur exhaustivité. Seuls les renseignements personnels se rapportant à la demande doivent être transmis. S'il s'avère que des renseignements personnels inexacts ont été transmis, ou que certains qui ont été transmis n'auraient pas dû l'être, la partie qui les a reçus en sera avisée sans délai. Elle rectifiera ou corrigera alors toute erreur qui s'y serait glissée ou les retournera; |
| c) Die Vertragsparteien halten die Übermittlung und den Empfang von Daten in geeigneter Weise fest. | (c) The Parties shall keep records in an appropriate form concerning the transmission and receipt of data; | c) Les parties conservent, sous une forme appropriée, trace de la transmission et de la réception de renseignements personnels; |
| d) Die Vertragsparteien schützen die übermittelten Daten gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe. | (d) The Parties shall afford protection of the data transmitted against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised publication. | d) Les Parties protègent les renseignements personnels transmis contre toute consultation, modification et divulgation non autorisées. |

Artikel 15

Beglaubigung

Soweit nichts anderes verlangt wird, bedürfen Beweismittel oder Schriftstücke, die aufgrund dieses Vertrags übermittelt werden, keiner Art von Beglaubigung.

Article 15

Authentication

Unless otherwise requested, evidence or documents transmitted pursuant to this Treaty shall not require any form of authentication.

Article 15

Authentification

Les preuves et les documents transmis en vertu du présent traité ne requièrent aucune forme d'authentification.

Artikel 16

Sprache

Rechtshilfeersuchen und deren Anlagen ist eine Übersetzung in eine der Amtssprachen des ersuchten Staates beizufügen.

Article 16

Language

Requests and supporting documents shall be accompanied by a translation into one of the official languages of the Requested State.

Article 16

Langue

Est jointe aux demandes et à leurs pièces justificatives une traduction dans l'une des langues officielles de l'État requis.

Artikel 17**Sonstige Unterstützung**

Dieser Vertrag berührt nicht die Verpflichtungen, die zwischen den Vertragsparteien aufgrund anderer Verträge, Vereinbarungen oder sonstiger Abmachungen bestehen, und hindert die Vertragsparteien nicht, einander aufgrund anderer Verträge, Vereinbarungen oder sonstiger Abmachungen Unterstützung zu gewähren.

Artikel 18**Kosten**

(1) Der ersuchte Staat trägt die Kosten für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens; jedoch trägt der ersuchende Staat

- a) die Kosten, die mit der Beförderung einer Person in das oder aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf Verlangen des ersuchenden Staates verbunden sind, sowie Entschädigungen oder Kosten, die dieser Person während ihres Aufenthalts im ersuchenden Staat aufgrund eines Ersuchens zu zahlen sind;
- b) die mit der Beförderung des Wach- oder Begleitpersonals verbundenen Kosten und
- c) die Kosten und Honorare von Sachverständigen im ersuchten oder im ersuchenden Staat.

(2) Stellt sich heraus, dass die Erledigung des Ersuchens mit außergewöhnlichen Kosten verbunden ist, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die erbetene Rechtshilfe geleistet werden kann.

Artikel 19**Anwendungsbereich**

Dieser Vertrag findet auf nach seinem Inkrafttreten gestellte Ersuchen Anwendung, und zwar selbst dann, wenn die entsprechenden Handlungen oder Unterlassungen davor begangen wurden.

Artikel 20**Konsultationen**

Auf Verlangen einer der Vertragsparteien konsultieren diese einander umgehend über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrags.

Artikel 21**Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Article 17**Other Assistance**

This Treaty shall not derogate from obligations subsisting between the Contracting Parties whether pursuant to other treaties, arrangements or otherwise, or prevent the Contracting Parties providing or continuing to provide assistance to each other pursuant to other treaties, arrangements or otherwise.

Article 18**Expenses**

(1) The Requested State shall meet the cost of executing the request for assistance, except that the Requesting State shall bear:

- (a) the expenses associated with conveying any person to or from the territory of the Requested State at the request of the Requesting State, and any allowance or expenses payable to that person while in the Requesting State pursuant to a request;
- (b) the expenses associated with conveying custodial or escorting officers; and
- (c) the expenses and fees of experts either in the Requested State or the Requesting State.

(2) If it becomes apparent that the execution of the request requires expenses of an extraordinary nature, the Contracting Parties shall consult to determine the terms and conditions under which the requested assistance can be provided.

Article 19**Scope of Application**

This Treaty shall apply to any request presented after its entry into force even if the relevant acts or omissions occurred before that date.

Article 20**Consultations**

The Contracting Parties shall consult promptly, at the request of either, concerning the interpretation and the application of this Treaty.

Article 21**Ratification, Entry into Force and Termination**

(1) This Treaty shall be subject to ratification. The instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force one month after the exchange of instruments of ratification.

Article 17**Autres formes d'entraide**

Le présent traité ne déroge en rien aux obligations subsistant entre les parties contractantes en vertu d'autres traités, d'arrangements ou d'autres dispositions ni ne leur interdit de se prêter, ou de continuer à se prêter, mutuellement leur concours en vertu de ces autres traités, arrangements ou autres dispositions.

Article 18**Frais**

(1) L'État requis prend à sa charge les frais d'exécution de la demande d'entraide, à l'exception des frais suivants, qui sont à la charge de l'État requérant:

- a) Les frais entraînés par le transport de toute personne, à la demande de l'État requérant, à destination ou en provenance du territoire de l'État requis et tous les frais et indemnités payables à cette personne durant son séjour dans l'État requérant en raison de cette demande;
- b) Les frais encourus pour le transfèrement de détenus et des agents chargés de les surveiller;
- c) Les frais et les honoraires des experts, qu'ils aient été encourus sur le territoire de l'État requis ou sur celui de l'État requérant.

(2) S'il appert que l'exécution de la demande entraînera des dépenses extraordinaires, les Parties contractantes se consultent en vue de déterminer les conditions auxquelles l'entraide demandée pourra être accordée.

Article 19**Champ d'application**

Le présent traité est applicable à toute demande faite après son entrée en vigueur même si les actes ou omissions en cause sont antérieurs.

Article 20**Consultations**

Les Parties contractantes se consultent sans tarder, à la demande de l'une, ou de l'autre, sur l'interprétation et l'application du présent traité.

Article 21**Ratification, entrée en vigueur et dénonciation**

(1) Le présent traité est sujet à ratification. Les instruments de ratification seront échangés le plus tôt possible.

(2) Il entre en vigueur un mois après l'échange des instruments de ratification.

(3) Jede der beiden Vertragsparteien kann diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem sie der anderen Vertragspartei notifiziert wurde.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Tremblant am 13. Mai 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(3) Either Contracting Party may terminate this Treaty. The termination shall take effect one year from the date on which it was notified to the other Contracting Party.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Treaty.

Done at Tremblant, on the 13th day of May 2002 in two copies, in German, English and French, each version being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Pour la République fédérale d'Allemagne

G. Birgelen
Dr. Eckhart Pick

Für Kanada
For Canada
Pour le Canada

M. Cauchon

(3) Chacune des parties contractantes peut dénoncer le présent traité. La dénonciation prend effet un (1) an après le jour auquel elle est notifiée à la Partie cocontractante.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent traité.

Fait à Tremblant, le 13e jour de mai 2002, en deux exemplaires, en langue allemande, anglaise et française, chaque version faisant également foi.

Denkschrift zum deutsch-kanadischen Rechtshilfevertrag

I. Allgemeines

Gegenstand des Vertrags vom 13. Mai 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen ist die so genannte Sonstige Rechtshilfe, die in den §§ 59 ff. des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144) geändert worden ist, näher ausgestaltet ist. Der sonstige Rechtshilfeverkehr mit Kanada erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes bisher vertraglos. Rechtshilfe ist danach zwischen Kanada und Deutschland rechtlich möglich und findet regelmäßig statt; eine rechtliche Verpflichtung zur Rechtshilfe besteht bisher nicht.

Zur Begründung einer rechtlichen Verpflichtung zur Rechtshilfe sowie zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justiz bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten haben die Bundesrepublik Deutschland und Kanada am 13. Mai 2002 den vorliegenden Rechtshilfevertrag geschlossen. Dem Abschluss des Rechtshilfevertrags waren anhaltende und intensive Verhandlungen, jeweils alternierend in Kanada oder in Deutschland, vorausgegangen, in denen über die Regelungen des Rechtshilfevertrags bis in die Details Einvernehmen erzielt werden konnte. Die Einführung einiger neuer Elemente in das Rechtshilferecht (insbesondere die Vorschriften zum Datenschutz) führten zu vertieftem Verhandlungsbedarf. Im Ergebnis konnten die Verhandlungen im Jahre 2002 auch insoweit erfolgreich abgeschlossen werden. Die Unterzeichnung des Vertrags fand am 13. Mai 2002 in Tremblant in Kanada statt.

Der Rechtshilfevertrag orientiert sich sprachlich und inhaltlich am Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799; 1982 I S. 2071) und an dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (BGBl. 1990 II S. 124; 1991 II S. 909). Die rechtlichen Traditionen beider Staaten sind gleichermaßen in den Text des Rechtshilfevertrags vom 13. Mai 2002 eingeflossen. Es handelt sich um einen modernen Rechtshilfevertrag, der alle Formen der gegenseitigen Unterstützung bei der Strafverfolgung von der Übermittlung von Beweismitteln und Informationen bis zur Zustellung von Schriftstücken einschließt. Der Rechtshilfevertrag stellt damit die gesamte strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Kanada jenseits des Auslieferungsrechts und des Vollstreckungsrechts auf eine neue, solide Grundlage.

Der Rechtshilfevertrag fördert die Möglichkeiten, für deutsche Ermittlungsverfahren in Kanada Rechtshilfe zu erhalten, in hohem Maße. So konnten bislang durch das Fehlen einer vertraglichen Grundlage deutsche Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme von den kanadischen Behörden unter Hinweis auf den fehlenden Vertrag nur auf der Basis von Freiwilligkeit der Betroffenen bearbeitet werden, was in aller Regel zu keinem Erfolg führte. Die vertragliche Basis wird in der Zukunft die kanadischen Behörden befähigen, auch Zwangsmaßnahmen zur Erledigung eines deutschen Ersuchens anzuwenden. Ferner ist hervorzuheben, dass der Vertrag auch Fiskaldelikte einschließt. Hervorzuheben ist ferner die Rege-

lung des Artikels 6, welche die Sicherstellung, Beschlagnahme bzw. Einziehung von Erträgen aus Straftaten ermöglicht.

Beschleunigend wird sich auch der justizministerielle Geschäftsweg zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem kanadischen Justizministerium auswirken, der gegenüber dem bisher praktizierten diplomatischen Geschäftsweg eine erhebliche Vereinfachung darstellt. Der Rechtshilfevertrag sieht keine von den Zuständigkeitsregelungen des IRG abweichenden Verfahrensregelungen vor. Er enthält die erste Datenschutzklausel für den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit einem Staat des angloamerikanischen Rechtskreises.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält als zentrale Regelung des Rechtshilfevertrages die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsparteien zur Leistung von Rechtshilfe. Nach Absatz 1 leisten sich die Vertragsparteien einander umfassend Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des Rechtshilfevertrags. Die Leistung umfassender Rechtshilfe schließt alle Arten von Unterstützungshandlungen ein, die in einer strafrechtlichen Angelegenheit nach dem Recht einer der beiden Vertragsparteien von Bedeutung sein können. Rechtshilfe wird in Absatz 2 definiert; nach dem Rechtshilfevertrag handelt es sich um jede Unterstützung, die der ersuchte Staat für ein Verfahren im ersuchenden Staat gewährt, unabhängig davon, ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder einer sonstigen Behörde begehrt wird oder zu leisten ist. Dieser weite Begriff der Rechtshilfe schließt damit, entsprechend dem weiten Rechtshilfebegriff des § 59 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), nicht nur die justizielle Rechtshilfe im engeren Sinne ein, sondern auch die Rechtshilfe zwischen Verwaltungs- oder Polizeibehörden. Auf die formelle Frage, von welcher Stelle ein Ersuchen ausgeht oder von welcher Stelle es zu erledigen ist, kommt es nicht an; entscheidend ist lediglich, ob die zugrunde liegende Angelegenheit eine strafrechtliche Angelegenheit ist oder nicht.

Der Begriff der strafrechtlichen Angelegenheit wird in Absatz 3 definiert; der Begriff ist weit zu verstehen. Strafrechtliche Angelegenheiten sind zunächst alle Verfahren, die Straftaten betreffen; für die Bundesrepublik Deutschland schließen die strafrechtlichen Angelegenheiten auch Handlungen oder Unterlassungen ein, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeiten eingestuft sind, soweit die Ordnungswidrigkeiten bei einem Strafgericht anhängig sind. Für Kanada sind sowohl Straftaten nach dem Recht des Föderalstaates als auch nach dem Recht der Provinzen einbezogen.

Der Begriff der strafrechtlichen Angelegenheiten ist nicht auf das Kernstrafrecht begrenzt. Nach Absatz 4 schließt der Begriff auch Verfahren betreffend Fiskaldelikte, d. h. im Zusammenhang mit Abgaben, Steuern, Zöllen und Straftaten im Zusammenhang mit dem internationalen Kapital- und Zahlungsverkehr ein.

Absatz 5 enthält eine nicht abschließende Liste der wesentlichen Arten der Leistung von Rechtshilfe. Diese umfasst damit nach den Buchstaben a bis g die klassischen Formen der gegenseitigen Unterstützung bei der Strafverfolgung, nämlich die Vernehmung und Beschaffung von Aussagen von Personen, die Erteilung von Auskünften und Überlassung von Schriftstücken und anderen Unterlagen, einschließlich Auszügen aus dem Strafregister, die Identifizierung und Fahndung nach Personen und Sachen, die Durchsuchung und Beschlagnahme, die Herausgabe von Gegenständen, einschließlich der Überlassung von Beweisstücken, die Überstellung von Häftlingen und anderen Personen zur Beweiserhebung und zur Unterstützung von Ermittlungen, die Zustellung von Schriftstücken und die Ladung von Personen. Absatz 5 Buchstabe h macht deutlich, dass auch jede sonstige Unterstützung, die nicht im Vertrag eigens geregelt ist, unter den umfassenden Rechtshilfebegriff des Artikels 1 fällt. Absatz 5 Buchstabe h macht mit dem Hinweis auf die Vereinbarkeit der Rechtshilfe mit dem Recht des jeweiligen ersuchten Staates zugleich deutlich, dass Rechtshilfe nur in dem Rahmen zu leisten ist, in dem sie mit dem Rechtshilfevertrag und dem Recht des ersuchten Staates jeweils im Einzelfall vereinbar ist. Soweit das nationale Recht dies zulässt, können auch moderne Ermittlungsmethoden (z. B. verdeckte Ermittlungen, Observation, kontrollierte Lieferungen, Telekommunikationsüberwachung) Gegenstand von Rechtshilfeersuchen sein.

Nach Absatz 6 bleiben das Auslieferungsrecht und die Vollstreckungshilfe zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder zur Vollstreckung anderer strafrechtlicher Urteile mit Ausnahme der Vollstreckung in die Erträge aus Straftaten außerhalb des Anwendungsbereichs des Rechtshilfevertrags.

Nach Absatz 7 findet der Rechtshilfevertrag auch keine Anwendung auf die Verwaltungsverfahren der beiden Vertragsparteien nach ihren jeweiligen Kartellgesetzen. Auch soweit es sich nach kanadischem Recht bei kartell- bzw. wettbewerbsrechtlichen Verfahren um Strafverfahren handelt, fallen sie nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 1, weil es sich in Deutschland nur um Verfahren zu Ordnungswidrigkeiten handeln würde. In Kartellverfahren wird daher auch in Zukunft Rechtshilfe (nur) auf vertragloser Basis geleistet.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält, der Gliederung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens folgend, die Gründe für die Verweigerung oder den Aufschub der Rechtshilfe.

Absatz 1 enthält zunächst den *ordre public* als möglichen Ablehnungsgrund, d. h. die Beeinträchtigung der Souveränität, Sicherheit oder öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates durch die Erledigung des Ersuchens. Die Verweigerung der Rechtshilfe kann darüber hinaus auf ähnliche wesentliche öffentliche Interessen gestützt werden, wenn sie durch die Erledigung des Ersuchens beeinträchtigt würden; wesentliche Interessen sind auch die sich aus der Verfassung der ersuchten Vertragspartei ergebenden vorrangigen rechtlichen Verpflichtungen. Eine ausdrückliche Hervorhebung des Ablehnungsgrundes drohender Todesstrafe musste nicht erfolgen, da die Verfassungsordnung beider Vertragsstaaten die Todesstrafe nicht kennt. Die Rechtshilfe kann schließlich ver-

weigert werden, wenn die Erledigung des Ersuchens die Sicherheit einer Person gefährden würde oder wenn die Erledigung aus anderen, entsprechend schwerwiegenden Gründen unangemessen wäre. Die Formulierung des Absatzes 1 macht deutlich, dass die Rechtshilfe nur dann verweigert werden kann, wenn die Erledigung eines Ersuchens für den ersuchten Staat aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unzumutbar wäre.

Absatz 2 behandelt die Frage des Aufschubs der Erledigung eines Ersuchens; die Rechtshilfe kann danach aufgeschoben werden, wenn deren sofortige Bewilligung ein laufendes Verfahren im ersuchten Staat selbst beeinträchtigen würde.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung des ersuchten Staates, vor jeder Ablehnung oder Aufschiebung der Erledigung eines Ersuchens sorgfältig zu prüfen, ob die Rechtshilfe nicht unter bestimmten, von ihm für notwendig erachteten Bedingungen gewährt werden kann. Ist dies möglich, sind diese Bedingungen dem ersuchenden Staat anstelle der Ablehnung oder des Aufschubs der Rechtshilfe mitzuteilen. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass der ersuchende Staat an die Bedingungen, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet hat, gebunden ist, wenn er die Rechtshilfe annimmt.

Absatz 4 verpflichtet den ersuchten Staat, den ersuchenden Staat jeweils umgehend von seiner Entscheidung zu unterrichten, das Rechtshilfeersuchen nicht oder nur teilweise zu erledigen oder die Erledigung aufzuschieben. Absatz 4 enthält ferner die Verpflichtung, die ablehnende oder aufschiebende Entscheidung zu begründen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 behandelt die Frage, in welchen Fällen der Erledigung von Rechtshilfeersuchen nach dem Rechtshilfevertrag die beiderseitige Strafbarkeit eine maßgebliche Bedingung sein darf. Nach dem Rechtshilfevertrag kann die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit nur für bestimmte Rechtshilfehandlungen gefordert werden.

Nach Absatz 1 kann die Rechtshilfe verweigert werden, wenn sie die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen erfordert; dabei kann geltend gemacht werden, dass die dem Ersuchen zugrunde liegenden strafrechtlichen Handlungen nach dem Recht des ersuchten Staates keine Straftaten darstellen würden. Nach Absatz 2 gilt die Möglichkeit des Absatzes 1, die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit geltend zu machen, nicht für Zwangsmaßnahmen, die sich auf die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen beziehen. Daraus erhellt, dass die Möglichkeit zur Verweigerung der Rechtshilfe unter dem Gesichtspunkt der beiderseitigen Strafbarkeit auf klassische Zwangsmaßnahmen wie die Durchsuchung und Beschlagnahme, die Inhaftnahme von Personen oder die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs beschränkt sein soll. Die bloße Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen unter Androhung von Sanktionen reicht nicht aus.

Nach Absatz 3 kann allerdings die Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die Straftaten im Zusammenhang mit dem internationalen Kapital- oder Zahlungsverkehr betreffen, in jedem Fall mit der Begründung verweigert werden, dass keine beiderseitige Strafbarkeit vorliegt. Absatz 3 gewährleistet damit, dass der ersuchte Staat z. B. bei Devisenvergehen oder anderen Straftaten im

Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen, die nach seinem Recht keine Straftaten darstellen, die Erledigung verweigern kann.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt die Herausgabe von Gegenständen im Wege der Rechtshilfe. Der Begriff der „Gegenstände“ ist weit zu verstehen; er erstreckt sich z. B. auch auf „virtuelle“, elektronische Gegenstände bzw. elektronische Kopien von Dokumenten.

In Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien, auf ein Rechtshilfeersuchen Gegenstände, die im ersuchenden Staat zu den Ermittlungen beitragen oder als Beweismittel vor Gericht dienen können, an den ersuchenden Staat herauszugeben. Nicht als Beweismittel bzw. nicht für Ermittlungen relevante Gegenstände sind daher nicht herausgabefähig, etwa reine Forderungen gegenüber Kreditinstituten. Die Herausgabe der Gegenstände kann vom ersuchenden Staat mit Bedingungen versehen werden. Auf ein entsprechendes Ersuchen können die Gegenstände nach Absatz 1 Satz 2 auch unmittelbar dem Geschädigten zurückgegeben werden, ohne dass sie zunächst dem ersuchenden Staat herausgegeben werden.

Absatz 2 stellt klar, dass die Herausgabe der Gegenstände nach Absatz 1 die Rechte Dritter unberührt lässt; die Herausgabe der Gegenstände dient der Unterstützung der Strafverfolgung im ersuchenden Staat; eine Verfügung über Eigentumsrechte an den Gegenständen ist mit der Herausgabe nicht verbunden. Absatz 2 sichert nur die konkreten „Rechte Dritter“ an den Gegenständen, nicht die möglichen Rechte „Betroffener“, d. h. der Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten. Über zivilrechtliche Fragen, etwa des „gutgläubigen Erwerbs“ an den Gegenständen, haben die Rechtshilfebehörden nicht zu befinden.

Für das Herausgabeverfahren gelten die innerstaatlichen Zuständigkeitsregelungen des IRG.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt die Rückgabe der nach Artikel 4 herausgegebenen Gegenstände. Diese Gegenstände, einschließlich übergebener Urschriften von Akten oder Schriftstücken, müssen vom ersuchenden Staat so bald wie möglich dem ersuchten Staat zurückgegeben werden, es sei denn, dieser hat auf die Rückgabe verzichtet. Die Regelung dient dazu, die bei der Herausgabe von Gegenständen für einen besitz- oder nutzungsberechtigten Dritten entstehende, grundsätzlich zumutbare Rechtsbeschränkung entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit so auszugestalten, dass der Berechtigte möglichst schnell wieder seine Rechte ausüben kann. Artikel 5 stellt zugleich sicher, dass Beweismittel, die ggf. für Zwecke der Strafverfolgung oder andere öffentliche Zwecke später im ersuchten Staat noch benötigt werden, möglichst umgehend dorthin zurückkehren.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt die Rechtshilfe im Zusammenhang mit der Ermittlung, Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung der Erträge aus Straftaten.

Nach Absatz 1 wird der ersuchte Staat auf Ersuchen tätig, um festzustellen, ob sich Erträge aus einer Straftat in seinem Hoheitsgebiet befinden. Die Verpflichtung stellt eine Bemühensverpflichtung dar; durch konkrete Ermittlungen muss der ersuchte Staat die Erträge aus der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftat aufzufinden versuchen; zu einem Ermittlungserfolg verpflichtet Artikel 6 nicht. Um das Auffinden zu erleichtern, hat der ersuchende Staat gemäß Absatz 1 Satz 2 in dem Ersuchen mitzuteilen, worauf seine Annahme beruht, dass sich derartige Erträge in dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befinden. Das Stellen eines sog. Ausforschungs- oder allgemein gehaltenen Ersuchens, durch das der ersuchte Staat zur Ermittlung jedweder aus einer bestimmten Tat oder einem bestimmten Tatkomplex herrührenden Vermögenswerte er sucht wird, reicht danach nicht aus; vielmehr muss der ersuchende Staat möglichst genau angeben, wie und wohin die möglichen Erträge aus der Straftat in das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates gelangt sind. Nach Absatz 1 Satz 1 ist der ersuchte Staat seinerseits verpflichtet, den ersuchenden Staat vom Ergebnis seiner Ermittlungen zu unterrichten.

Absatz 2 verpflichtet den ersuchten Staat, sofern in seinem Hoheitsgebiet mutmaßliche Erträge aus Straftaten gefunden werden, die zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Erträge sicherzustellen, zu beschlagnehmen oder einzuziehen. Für die Sicherstellung oder Beschlagnahme bzw. Einziehung reicht es nach Absatz 2 aus, dass konkrete Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Erträge aus Straftaten herrühren; es geht insoweit nur um die Sicherung der Erträge, nicht um die Feststellung ihres kriminellen Ursprungs, die der Strafjustiz des ersuchenden Staates obliegt.

Dementsprechend stellt Absatz 3 klar, dass auch bei der Anwendung des Artikels 6 die Rechte Dritter nach dem Recht des ersuchten Staates gewahrt bleiben. Wie im Falle des Artikels 4 Abs. 2, so geht es auch im Falle des Artikels 6 Abs. 3 um den Schutz der Rechte Dritter an dem betroffenen Vermögen, nicht um den Schutz des „Betroffenen“. Machen Dritte Rechte an dem ermittelten und sichergestellten bzw. beschlagnahmten Vermögen geltend, so wird nach dem Recht des ersuchten Staates erst dann über das Vermögen verfügt werden können, wenn über das Bestehen oder Nichtbestehen dieser Rechte abschließend, ggf. durch die zuständigen Gerichte entschieden wurde. Über zivilrechtliche Fragen haben die Rechtshilfebehörden nicht zu befinden.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt die Frage der Möglichkeit der Anwesenheit von im ersuchenden Staat beteiligten Behörden oder Personen bei Rechtshilfehandlungen.

Um die der Prüfung des Erfordernisses der Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten bzw. Behördenvertretern des ersuchenden Staates bei Rechtshilfehandlungen zu ermöglichen, verpflichtet Absatz 1 zur Unterrichtung über Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens durch den ersuchenden Staat.

Absatz 2 macht das Anwesenheitsrecht von Richtern oder Beamten des ersuchenden Staates oder anderen mit dem Verfahren befassten Personen von der Zustimmung des ersuchten Staates abhängig. Absatz 2 räumt dem ersuchten Staat allerdings, abgesehen von den allgemeinen Ablehnungsgründen des Artikels 2, die Mög-

lichkeit zur Ablehnung des Beteiligungsersuchens nur dann ein, soweit sein Recht die Anwesenheit der betroffenen Verfahrensbeteiligten verbietet.

Dies gilt auch für die Anwesenheit aller anderen Prozessbeteiligten aus dem ersuchenden Staat bei der Vornahme der Rechtshilfehandlungen.

Nach Absatz 3 schließt das Recht auf Anwesenheit bei der Vornahme der Rechtshilfehandlungen auch das Recht ein, Fragen und andere Ermittlungsmaßnahmen gegenüber den Behörden des ersuchten Staates vorzuschlagen. Ein unmittelbares Fragerecht oder gar Ermittlungsbefugnisse ergeben sich hingegen aus Absatz 3 Satz 1 für die teilnahmeberechtigten Personen nicht. Sie dürfen die Erledigung des Rechtshilfeersuchens verfolgen; Absatz 3 Satz 2 stellt ihre Befugnis klar, über die Erledigung des Ersuchens ein Wortprotokoll aufzunehmen, d. h. insbesondere Erklärungen und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen stenografisch oder mittels eines Tonbandes aufzunehmen. Über die schriftliche Form des Wortprotokolls hinaus kann nach Absatz 3 Satz 3 auch durch Einsatz technischer Mittel eine Aufnahme gewonnen werden; diese kann jedoch nicht durch Bildaufnahmen ergänzt werden, es sei denn, dass die Betroffenen einwilligen.

Artikel 7 Abs. 3 gestaltet und begrenzt in diesem Sinne das Anwesenheitsrecht der im ersuchenden Staat beteiligten Behörden und Personen bei der Rechtshilfehandlung. Die Regelung schließt eigenständige Ersuchen um Aufzeichnung von Zeugenvernehmung auf Bild-Ton-Trägern nach § 58 a StPO im Ermittlungsverfahren oder um audiovisuelle Zeugenvernehmung entsprechend § 247 a StPO in der Hauptverhandlung nicht aus.

Zu Artikel 8

Artikel 8 gestaltet die Überstellung von Häftlingen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen aus. Die Regelung greift damit die Rechtsgedanken des Artikels 11 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens auf.

Absatz 1 verpflichtet den ersuchten Staat, auf Ersuchen eine Person, die sich auf seinem Hoheitsgebiet in Haft befindet, zur Unterstützung des Strafverfahrens dem ersuchenden Staat vorübergehend zu überstellen, wenn die Person in die Überstellung einwilligt und keine sonstigen dringenden Gründe gegen die Überstellung vorliegen. Die Rechtspflicht zur Überstellung der in Haft befindlichen Person als Zeuge oder sonst zur Unterstützung bei der Beweiserhebung wird danach dadurch unterbrochen, dass der Häftling die Mitwirkung verweigert, oder wenn z. B. seine Anwesenheit in einem im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates anhängigen Strafverfahren notwendig ist, oder wenn die Überstellung dazu führen würde, die Haft zu verlängern. In jedem Fall müssen vom ersuchten Staat überragende Gründe geltend gemacht werden, wenn die Überstellung abgelehnt werden soll; insofern reflektiert die Regelung die Regelung des Artikels 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens.

Nach Absatz 2 muss der ersuchende Staat den Häftling während der Zeit der Überstellung seinerseits in Haft halten, wenn und solange er nach dem Recht des ersuchten Staates in Haft gehalten werden muss. Artikel 8 Abs. 2 stellt aus Sicht des deutschen Rechts nicht selbst die Rechtsgrundlage für die Inhaftnahme dar, son-

dern (nur) die völkerrechtliche Verpflichtung zur Haft. Die Rechtsgrundlage der vorübergehenden Haft nach deutschem Recht ist die Regelung des § 62 Abs. 1 IRG; deshalb bedurfte es hinsichtlich dieser Regelung auch keiner erneuten Beachtung des sog. Zitiergebotes im deutschen Vertragsgesetz. Artikel 8 Abs. 2 enthält neben der Pflicht, den Häftling in Haft zu halten, auch die Pflicht, ihn nach Abschluss der Beweiserhebung zurückzuüberstellen. Die Rücküberstellung kann auch zu einem vom ersuchten Staat festgesetzten früheren Zeitpunkt erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Häftling wiederum bei der Überstellung in die Haft des ersuchten Staates gerät, d. h. nicht freigelassen wird.

Absatz 3 enthält eine Ausnahme von der zu Absatz 2 aufgeführten Regel. Der ersuchte Staat hat den Häftling auf freien Fuß zu setzen, wenn die Haftzeit abgelaufen ist oder wenn der ersuchte Staat mitteilt, dass die überstellte Person nicht mehr in Haft gehalten zu werden braucht. In diesem Fall hat der ersuchende Staat den Häftling wie eine Person zu behandeln, die sich aufgrund eines Ersuchens, das auf ihr Erscheinen gerichtet ist, im ersuchenden Staat aufhält. Liegen die Voraussetzungen des Artikels 8 Abs. 3 vor, so gelangt der Häftling nicht nur in den Genuss der Freilassung, sondern auch der Privilegien des Artikels 9 des Rechtshilfevertrages.

Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält eine Regelung über das freie Geleit der Zeugen und Sachverständigen bei Rechtshilfehandlungen im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates.

Nach Absatz 1 genießt der Zeuge oder Sachverständige, der sich freiwillig aufgrund eines auf sein Erscheinen gerichteten Ersuchens im ersuchenden Staat aufhält, freies Geleit; er darf vom ersuchenden Staat wegen Handlungen oder Unterlassungen, die vor seiner Abreise aus dem ersuchten Staat begangen wurden, nicht verfolgt, in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen werden. Der Zeuge oder Sachverständige ist auch nicht verpflichtet, in einem anderen Verfahren als demjenigen, auf das sich das Ersuchen bezieht, auszusagen; der ersuchende Staat darf den Zeugen oder Sachverständigen daher auch nicht während der Zeit des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet zu einem anderen, auch nicht einem akzessorischen Verfahren laden und die Ladung mit einer Erscheinens- oder Aussageverpflichtung verbinden. Absatz 1 gewährleistet damit, dass während der Zeit des Aufenthalts im ersuchenden Staat Maßnahmen der Bestrafung, der sonstigen Sanktionierung oder Maßnahmen, die nicht auch in Abwesenheit getroffen werden könnten, unterbleiben.

Nach Absatz 2 gilt das Privileg des freien Geleits allerdings dann nicht mehr, wenn es sich um eine Person handelt, die den ersuchenden Staat verlassen kann und diesen nicht innerhalb von 30 Tagen tatsächlich verlassen hat, nachdem ihr amtlich mitgeteilt wurde, dass die Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist. Der Voraussetzung, dass die Person den ersuchenden Staat nicht innerhalb von 30 Tagen, obwohl möglich, verlassen hat, steht die Voraussetzung gleich, dass sie nach dem Verlassen des Hoheitsgebietes des ersuchten Staates freiwillig dorthin zurückgekehrt ist. Satz 2 beruht auf der Überlegung, dass die Person, die entweder das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht freiwillig in angemessene

ner Frist verlässt oder dorthin freiwillig zurückkehrt, sich der Hoheitsgewalt dieses Staates unterwirft und daher der Privilegierung durch freies Geleit nicht bedarf.

Nach Absatz 3 darf eine Person, die einem auf ihr Erscheinen gerichteten Rechtshilfeersuchen nicht Folge leistet, nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme seitens des ersuchenden Staates unterworfen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn das Ersuchen eine Zwangsandrohung enthalten hat. Die Regelung schützt die Freiwilligkeit der Mitwirkung durch den Zeugen oder Sachverständigen, der sich aufgrund des Rechtshilfeersuchens in den ersuchenden Staat begeben soll.

Zu Artikel 10

Artikel 10 regelt die Anforderungen an den Inhalt eines Rechtshilfeersuchens. Es handelt sich hierbei um die international üblichen Mindestanforderungen für ein ordnungsgemäßes Rechtshilfeersuchen; zur Qualitätssicherung erschien es beiden Vertragsparteien sinnvoll, diese Anforderungen im Rechtshilfevertrag ausdrücklich aufzuführen.

Nach Absatz 1 muss ein Rechtshilfeersuchen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates, die das Verfahren führt und von der das Ersuchen ausgeht,
- b) den Zweck und die Art der begehrten Rechtshilfe,
- c) die Identität, Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsort der Person oder der Personen, gegen die sich das Strafverfahren richtet, soweit dies möglich ist,
- d) eine Darstellung der Handlungen oder Unterlassungen, in denen die Straftat bestehen soll, sowie eine Erklärung über das einschlägige Recht.

Die Vorschrift nimmt den Rechtsgehalt des Artikels 14 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens auf.

Nach Absatz 2 muss ein Rechtshilfeersuchen, das die Zustellung eines Dokuments oder einer Ladung zum Gegenstand hat, zusätzlich den Namen oder die Anschrift des Zustellungsempfängers enthalten.

Ein Rechtshilfeersuchen, das Zwangsmaßnahmen wie z. B. Beschlagnahmen zum Gegenstand hat, muss zusätzlich die Angabe der Gründe enthalten, aufgrund derer der ersuchende Staat annimmt, dass sich das Beweismittel im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befindet, soweit diese Gründe nicht aus dem Ersuchen selbst hervorgehen (Absatz 2 Buchstabe b).

Bei einem Ersuchen, das auf die Herausgabe von Gegenständen gerichtet ist, die durch Durchsuchung und Beschlagnahme beschafft werden sollen oder beschafft wurden, ist ferner eine Erklärung einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates beizufügen, dass die Beschlagnahme durch Zwangsmaßnahmen erwirkt werden könnte, wenn sich die Gegenstände im ersuchenden Staat befänden. Ist nach dem Recht des ersuchenden Staates ein richterlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss hinsichtlich der im Ausland befindlichen Gegenstände möglich, kann auch dieser anstelle der Erklärung dem Ersuchen beigefügt werden. In jedem Fall muss die Durchsuchung und Beschlagnahme auch nach dem Recht des ersuchenden Staates zulässig sein (Absatz 2 Buchstabe c).

Ein Ersuchen, das auf Überlassung von Beweisstücken gerichtet ist, muss zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Angaben auch Angaben über die Person oder die Personengruppe bzw. Behörden enthalten, die das Beweisstück in Gewahrsam haben, sowie den Ort, an den das Beweisstück verbracht werden soll, und den Termin, an dem es zurückgegeben wird (Absatz 2 Buchstabe d).

Ein Ersuchen, das die Vernehmung einer Person zum Gegenstand hat, muss zusätzlich das Thema, zu dem die Person vernommen werden soll und, soweit möglich, den Fragenkatalog enthalten, in dem die Vernehmung im Einzelnen strukturiert wird. Außerdem muss ein solches Ersuchen Angaben über das Recht des Betroffenen enthalten, die Aussage zu verweigern (Absatz 2 Buchstabe e).

Ein Rechtshilfeersuchen, bei dem die Überstellung von Häftlingen begehrt wird, muss zusätzlich Angaben über die Person oder die Personengruppe enthalten, in deren Gewahrsam der Häftling während der Überstellung gehalten wird, sowie den Ort, an den der Häftling überstellt werden soll, und den voraussichtlichen Termin seiner Rückkehr (Absatz 2 Buchstabe f). Durch die Angaben soll der reibungslose Transfer sowie eine Planung für die Rücküberstellung gewährleistet werden.

In einem Ersuchen, in dem der ersuchende Staat vor dem Hintergrund seines innerstaatlichen Beweisrechts ein bestimmtes Verfahren für die Gewinnung von Beweismitteln und Informationen wünscht, muss eine Darstellung dieses Verfahrens und die Begründung dafür, dass dieses Verfahren vom ersuchten Staat beachtet wird, beigefügt werden. In der Praxis der internationalen Rechtshilfe bedeutet es für den ersuchten Staat regelmäßig einen erheblichen Mehraufwand, wenn er Beweismittel und Informationen in einem anderen als dem nach seinem nationalen Beweisrecht ausreichenden Verfahren erhebt. Um den Beweiswert der erhobenen Beweismittel im ersuchten Staat zu sichern, soll, wenn dies begründet wird, vom ersuchten Staat gleichwohl im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach dem vom ersuchenden Staat gewünschten Verfahren Beweis erhoben (z. B. eidliche Zeugenvernehmung, eidesstattliche Versicherung o. a.) werden.

Will der ersuchende Staat sein Ersuchen vertraulich behandelt wissen, so sind dem Ersuchen ggf. Anforderungen in Bezug auf die Vertraulichkeit beizufügen (Absatz 2 Buchstabe h). Auch die Anforderungen an die Vertraulichkeit des Ersuchens sollen begründet werden.

Absatz 3 verpflichtet den ersuchenden Staat, ergänzende Angaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese dem ersuchten Staat für die Erledigung im Einzelfall notwendig erscheinen. Macht der ersuchte Staat nach Prüfung des Rechtshilfeersuchens geltend, dass das Ersuchen ohne weitere Informationen oder förmliche Anforderungen nicht erledigt werden kann, obliegt es dem ersuchenden Staat, diese ergänzenden Angaben beizubringen.

Zu Artikel 11

Artikel 11 regelt den Geschäftsweg für die deutsch-kanadische Rechtshilfe.

Absatz 1 Satz 1 benennt die Stellen, von denen Rechtshilfeersuchen im Sinne des Rechtshilfevertrags

ausgehen können. Danach können solche Ersuchen nur von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden gestellt werden, die für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten zuständig sind, oder die für diese Behörden handeln. Aus Absatz 1 Satz 2 wird ersichtlich, dass die Rechtshilfebehörden (Gerichte, Staatsanwaltschaften) nicht unmittelbar miteinander kommunizieren können; die Rechtshilfeersuchen und die dazu übermittelten Erledigungsstücke sind vielmehr über das Bundesministerium der Justiz oder über den Justizminister von Kanada zu leiten; in den Verhandlungen bestand Kanada auf dem Konzept der Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs über eine einheitliche Zentralbehörde für alle Rechtshilfefälle.

Der diplomatische Geschäftsweg wird durch diese Vereinbarung des justiziellen Geschäftsweges nicht ausgeschlossen; in Ausnahmefällen wird es weiterhin möglich sein, Ersuchen auf diplomatischem Wege zu übermitteln. In dringenden Fällen können die Ersuchen ferner nach Absatz 1 Satz 3 auch durch Vermittlung von Interpol übermittelt werden.

Beide Vertragsparteien wollen den sog. polizeilichen Rechtshilfeverkehr auf der Grundlage des Rechtshilfevertrags fortführen. Die Anwendung moderner Ermittlungsmethoden erfordert insbesondere im operativen Bereich die Möglichkeit eines vereinfachten Geschäftsweges für die Strafverfolgungsbehörden. Daher sieht Artikel 11 Abs. 2 in bestimmten Fällen eine Abweichung von dem in Artikel 11 Abs. 1 geregelten Geschäftsweg vor. So können kanadische Polizei- oder Zollbehörden, die Deutschland um Zusammenarbeit beim Einsatz von Polizei- oder Zollbeamten im Zusammenhang mit gemeinsamen Ermittlungen, kontrollierten Lieferungen oder verdeckten Ermittlungen ersuchen, ihr Ersuchen direkt ohne Beteiligung des kanadischen Justizministers an das Bundesministerium der Justiz stellen. Das Ersuchen kann in dringenden Fällen von den kanadischen Polizei- und Zollbehörden auch über das Bundeskriminalamt an das Bundesministerium der Justiz gestellt werden. Ein unmittelbarer Geschäftsweg über das Bundeskriminalamt hinweg ist nicht möglich. Das Bundesministerium der Justiz bleibt für die Bewilligung der Rechtshilfe zuständig. Auch umgekehrt bedarf es bei einem Ersuchen deutscher Polizei- oder Zollbehörden im Zusammenhang mit gemeinsamen Ermittlungen, kontrollierten Lieferungen oder verdeckten Ermittlungen, zu denen die Kooperation der kanadischen Polizeibehörden gesucht wird, nicht der Beteiligung des kanadischen Justizministers; vielmehr kann das Ersuchen von den zuständigen deutschen Justizbehörden unmittelbar an die Royal Canadian Mounted Police gestellt werden. Die Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und ggf. des Bundeskriminalamts ist sicherzustellen; die innerstaatlichen Zuständigkeitsregelungen und namentlich die Zuständigkeitsvereinbarung zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Internationalen Rechtshilfe bleiben von dieser Geschäftswegvereinfachung unberührt.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt die Erledigung der Rechtshilfeersuchen.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass Rechtshilfeersuchen in Übereinstimmung mit dem Recht des ersuchten Staates erledigt werden, und, soweit dies dem Recht des ersuchten Staates nicht entgegensteht, in der Form

bzw. in dem Verfahren, das von dem ersuchenden Staat erbeten wird. Absatz 1 enthält ferner die Verpflichtung, Rechtshilfeersuchen umgehend zu erledigen. Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass zu jedem Rechtshilfeersuchen eine Erledigungsnachricht übermittelt wird.

Absatz 2 stellt klar, dass der ersuchende Staat ausdrücklich darum ersuchen muss, wenn Zeugen oder Sachverständige unter Eid aussagen sollen. Wird eine Zeugenvernehmung zum Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens gemacht, so handelt es sich ohne eine solche zusätzliche ausdrückliche Anforderung um eine nichteidliche Aussage. Auch dann, wenn der ersuchende Staat die Vernehmung durch einen Richter und nicht durch einen Staatsanwalt oder Polizeibeamten wünscht, sollte dies in dem Ersuchen ausdrücklich angegeben werden.

Nach Absatz 3 gilt die Herausgabe beglaubigter Abschriften als ausreichende Erledigung eines Ersuchens, sofern nicht ausdrücklich Schriftstücke im Original erbeten werden. Ein Ersuchen, dem ausdrücklich die Originale der beweiserheblichen Dokumente angefordert werden, ist vom ersuchten Staat wie ein Ersuchen um die Erteilung von Auskünften zu behandeln.

Zu Artikel 13

Artikel 13 gestaltet die Anforderungen an die Vertraulichkeit des Rechtshilfeverkehrs aus.

Maßgeblich und zugleich erforderlich (vgl. Artikel 12) ist insoweit die jeweilige Willensäußerung des ersuchenden oder des ersuchten Staates.

Nach Absatz 1 kann der ersuchte Staat nach Konsultation verlangen, dass die von ihm überlassenen Informationen oder Beweismittel oder die Quelle solcher Informationen oder Beweismittel vertraulich behandelt werden oder nur unter von ihm gestellten Bedingungen offenbart oder verwendet werden. Nimmt der ersuchende Staat die überlassenen Informationen oder Beweismittel unter diesen Bedingungen an, so ist er an die Vertraulichkeit gebunden.

Auch der ersuchende Staat kann nach Absatz 2 verlangen, dass sein Ersuchen, dessen Inhalt, ihm beigelegte Unterlagen und damit zusammenhängende Maßnahmen vom ersuchten Staat vertraulich behandelt werden. Auch in diesem Falle ist die Vertraulichkeit vom ersuchten Staat zu wahren, es sei denn, dass das Ersuchen nicht ohne Aufhebung der Vertraulichkeit erledigt werden kann. In diesem Fall unterrichtet der ersuchte Staat den ersuchenden Staat vor der Erledigung des Ersuchens über den zu erwartenden Vertraulichkeitsverlust, so dass der ersuchende Staat entscheiden kann, ob sein Ersuchen dennoch erledigt werden soll.

Die Vertragsparteien sind davon ausgegangen, dass besondere Bedingungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit nur auferlegt werden, wenn es für die besondere Anforderung der Vertraulichkeit im Einzelfall besondere Gründe gibt, etwa zum Schutz der Rechte oder Interessen Dritter oder zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Strafverfolgung, die durch das Bekanntwerden der Informationen behindert werden könnte.

Zu Artikel 14

Artikel 14 enthält die zentrale Datenschutzregelung des Rechtshilfevertrags. Die Regelung entspricht der sog. Datenschutzmusterklausel, die die Bundesrepublik

Deutschland auch in anderen Auslieferungs- bzw. Rechtshilfeverträgen eingebracht hat. Absatz 1 enthält eine Definition der personenbezogenen Daten; diese Definition entspricht inhaltlich der Regelung des § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Absatz 2 regelt die Zweckbindung der Datenverwendung für den Grundfall, wonach die personenbezogenen Daten lediglich für den im Ersuchen genannten Zweck und zu den im Einzelfall durch die übermittelnde Vertragspartei vorgegebenen Bedingungen verwendet werden dürfen. Absatz 2 Satz 2 enthält die in der praktischen Abwicklung der Rechtshilfe erforderlichen zusätzlichen Verwendungszwecke. Ohne ein erneutes Rechtshilfeersuchen können die übermittelten personenbezogenen Daten danach auch zur Verhinderung und Verfolgung anderer Straftaten verwendet werden, für die die Daten nach dem Rechtshilfevertrag grundsätzlich übermittelt werden dürfen. Ferner dürfen die personenbezogenen Daten für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren Verwendung finden, die mit der Verwendung der Daten zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Verbrechensprävention zusammenhängen. Hierdurch ist die Verwendung in Zivilprozessen möglich, die als Folge der Straftat angestrengt werden. Das Gleiche gilt auch für Verwaltungsverfahren, die als Folge der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftaten einzuleiten sind. Dabei kann es sich z. B. um den Entzug einer Fahrerlaubnis, eines Waffenscheins oder einer gewerberechtlichen Erlaubnis handeln. Ferner können die personenbezogenen Daten auch zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten zu weiteren Zwecken nur nach vorheriger Zustimmung der Vertragspartei zulässig ist, die die Daten übermittelt hat.

Absatz 3 enthält eine Reihe zusätzlicher Bestimmungen, die für beide Vertragsparteien ein einheitliches Minimalschutzniveau für personenbezogene Daten garantieren sollen. Zugleich wird deutlich gemacht, dass nationale Datenschutzvorschriften durch diesen Vertrag nicht aufgehoben sondern ergänzt werden.

Nach Buchstabe a unterrichten sich die Vertragsparteien auf Ersuchen über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.

Nach Buchstabe b Satz 1 ist beim Umgang mit personenbezogenen Daten sorgfältig zu verfahren. Die übermittelnde Stelle hat besonders auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu achten. Nach Satz 2 ist die Erforderlichkeit der Übermittlung in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu beachten. Satz 3 begründet eine Mitteilungspflicht der übermittelnden Stelle, sofern sich nachträglich erweist, dass unrichtige Daten übermittelt wurden oder gegen ein Übermittlungsverbot verstoßen wurde. In diesen Fällen berichtet die empfangende Vertragspartei die Daten oder vernichtet sie (Satz 4). Die Vertragsparteien waren sich einig, dass die Berichts- und Berichtigungspflicht nicht zu einer Behinderung der Rechtshilfe führen soll, sondern fall- und kontextgebunden zu handhaben ist.

Bei der Beurteilung, ob ein gespeichertes Datum unrichtig ist, ist der Kontext, in den das Datum eingebettet ist, und der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen. Anders als Daten in einer automatisierten Datei, die den

jeweils aktuellen Informationsstand der speichernden Stelle widerspiegeln soll, werden in Urkunden und Gerichtsakten gespeicherte Daten nur in seltenen Fällen im datenschutzrechtlichen Sinn unrichtig sein. Urkunden, z. B. über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung, sollen dokumentieren, dass jemand eine bestimmte Erklärung abgegeben hat und welchen Inhalt die Erklärung hatte. Die Urkunde ist deshalb nicht unrichtig, wenn etwas Falsches (Unwahres) erklärt und dies korrekt beurkundet worden ist, sondern nur dann, wenn die abgegebene Erklärung fehlerhaft beurkundet worden ist. Gerichtsakten sollen den Gang des Verfahrens dokumentieren und können deshalb z. B. widersprüchliche Angaben der verschiedenen Verfahrensbeteiligten enthalten, ohne dass diese deshalb berichtigt werden müssten. In allen diesen Fällen wäre eine Berichtigung mit der Beweis- und Dokumentationsfunktion der Urkunden und Akten nicht vereinbar und würde geradezu eine Verfälschung dieser amtlichen Dokumente bedeuten.

Außerdem darf die empfangende Stelle nur die von ihr gespeicherten Daten berichtigen. Daher dürfen z. B. in den von der Rechtshilfe leistenden Vertragspartei übermittelten Dokumenten keine Berichtigungen vorgenommen werden.

Nach Buchstabe c ist sowohl von der übermittelnden als auch von der empfangenden Stelle festzuhalten, dass personenbezogene Daten übermittelt beziehungsweise empfangen wurden. Für den Empfänger ist dies schon dadurch gewährleistet, dass die Erledigungsstücke zu den Akten gelangen. Die übermittelnde Stelle muss lediglich die Tatsache festhalten, dass personenbezogene Daten übermittelt wurden. Der genaue Umfang der Daten muss im Einzelnen nicht dokumentiert werden, da dies auf eine Pflicht hinauslaufen würde, von allen Erledigungsstücken Kopien in den Akten der ersuchten Vertragspartei aufzubewahren. Dies ist von den Vertragsparteien im Hinblick auf den damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und auch den Datenschutz nicht gewollt.

Nach Buchstabe d besteht eine Schutzpflicht der übermittelnden und empfangenden Stellen hinsichtlich der personenbezogenen Daten.

Rechte und Pflichten Dritter werden mit dieser Datenschutzklausel nicht geregelt. Hinsichtlich der Rechte Betroffener verweist sie auf das jeweilige Recht der beiden Vertragsparteien.

Zu Artikel 15

Artikel 15 regelt die Frage der Beglaubigung übermittelter Dokumente. Zur Erleichterung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs wird auf die Beglaubigung der übermittelten Beweismittel und Schriftstücke verzichtet, soweit der ersuchende Staat nicht im Einzelfall Anderes verlangt.

Zu Artikel 16

Artikel 16 regelt die Sprache des Rechtshilfeverkehrs bzw. die Übersetzungserfordernisse. Rechtshilfeersuchen und deren Anlagen sind mit einer Übersetzung derselben in eine Amtssprache des ersuchten Staates zu übermitteln; im Falle Kanadas genügt daher die Übersetzung in die englische oder französische Sprache.

Zu Artikel 17

Artikel 17 regelt die Unberührtheit der Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien aus anderen völkerrechtlichen Verträgen. Der Rechtshilfevertrag soll keine Verpflichtungen derogieren, die zwischen den Vertragsparteien aufgrund anderer Verträge, Vereinbarungen oder sonstiger Abmachungen bestehen; er soll die Vertragsparteien auch nicht daran hindern, einander aufgrund anderer Verträge, Vereinbarungen oder sonstiger Abmachungen Unterstützung zu gewähren. Beispiele für Verträge, aus denen sich jenseits des Rechtshilfevertrags solche Zusammenarbeits- bzw. Unterstützungspflichten ergeben, ist z. B. das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505).

Zu Artikel 18

Artikel 18 enthält eine abschließende Regelung zur Verteilung der Kosten der Rechtshilfe nach dem Rechtshilfevertrag. Absatz 1 enthält die in der internationalen Rechtshilfe übliche Regel, dass der ersuchte Staat die Kosten für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens trägt; allerdings sieht Absatz 1 von dieser Regel folgende Ausnahmen vor:

Der ersuchende Staat trägt die Kosten, die mit der Beförderung einer Person in das oder aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf Verlangen des ersuchenden Staates verbunden sind, sowie Entschädigungen oder Kosten, die dieser Person während ihres Aufenthalts im ersuchenden Staat aufgrund eines Ersuchens zu zahlen sind.

Der ersuchende Staat trägt ferner die Kosten für die Beförderung des Wach- oder Begleitpersonals im Zusammenhang mit einer Überstellung eines Zeugen auf sein Ersuchen.

Der ersuchende Staat trägt außerdem auch die Kosten und Honorare von Sachverständigen, die auf sein Ersuchen

tätig werden, und zwar sowohl im ersuchten als auch im ersuchenden Staat.

Absatz 2 enthält ferner eine Ausnahme von der Regel des Absatzes 1 für den Fall der Entstehung ganz außergewöhnlicher Kosten. Wenn sich herausstellt, dass die Erledigung des Ersuchens mit außergewöhnlichen Kosten verbunden ist, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die erbetene Rechtshilfe geleistet werden kann. Kommt keine Einigung zustande, kann der ersuchte Staat im Ergebnis die Erledigung mit dem Hinweis auf die außergewöhnlichen Belastungen (z. B. bei Bergung eines Passagierschiffes) ablehnen.

Zu Artikel 19

Artikel 19 regelt den Anwendungsbereich des Rechtshilfevertrags. Dieser findet auf alle nach seinem Inkrafttreten gestellten Ersuchen Anwendung, unabhängig davon, ob die dem Ersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen oder Unterlassungen davor begangen wurden. Auf vor seinem Inkrafttreten gestellte Ersuchen findet er hingegen keine Anwendung.

Zu Artikel 20

Artikel 20 enthält eine Regelung zu der Frage, wie bei Auslegungs- oder Anwendungsschwierigkeiten zu dem Rechtshilfevertrag zu verfahren ist. Auf Verlangen einer der Vertragsparteien konsultieren diese einander umgehend über die Auslegung und die Anwendung des Vertrags. Wenn auf dem justiziellen Geschäftsweg keine Einigung erzielt werden kann, besteht die Möglichkeit der Konsultation auf diplomatischer Ebene. Eine Streitentscheidung durch einen Dritten sieht Artikel 20 nicht vor.

Zu Artikel 21

Artikel 21 des Rechtshilfevertrags enthält die Schlussbestimmungen; Absatz 1 enthält die Ratifikationsregelung; Absatz 2 sieht vor, dass er einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten wird.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Das beabsichtigte Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil der Zusatzvertrag auch Regelungen des Verfahrens der Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht enthält.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, dass das Gesetz zustimmungspflichtig sei, nicht zu folgen. Soweit der Vertrag überhaupt Mitwirkungs- und Informationspflichten der Landesjustizverwaltungen enthält, können Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nicht begründen. Die Länder führen das Übereinkommen nicht als eigene Angelegenheit gemäß Artikel 83, 84 Abs. 1 des Grundgesetzes aus. Die Bundesregierung hält an der von ihr stets vertretenen Auffassung fest, wonach der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten gemäß Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes als Teil der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Bundes ist und Vertragsgesetze zu einschlägigen Übereinkommen daher nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. Bundestagsdrucksache 9/32, S. 15; 9/733, S. 15; 11/3864, S. 23; 13/10157, S. 20; 15/1073, S. 24; 15/2254, S. 26 und 15/2255, S. 20). Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993 (BAnz. S. 6383) geht ebenfalls davon aus, dass die Bundesregierung den Landesregierungen nur die Ausübung ihrer Befugnisse, nicht aber die Befugnisse selbst übertragen hat. Die Regelungen des deutsch-kanadischen Vertrags betreffen die Tätigkeit von Gerichten und Behörden im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 59 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen). Wegen des engen Zusammenhangs mit einem Straf- oder Strafvollstreckungsverfahren sind die Regelungen des Rechtshilfeverfahrens als Regelungen des Gerichtsverfahrens zu bewerten, so dass auch aus diesem Grund ein Zustimmungsbedürfnis gemäß Artikel 83, 84 Abs. 1 des Grundgesetzes ausscheidet.

